

Fall 4:

(14.11.2002)

A. Zulässigkeit**I. Internationale Zuständigkeit****1) Internationale Abkommen:**

a) EuGVO (J/H Nr. 160)

In den meisten Bereichen des Familienrechts nicht anwendbar,
Art. 1 II a.

b) EheVO (J/H Nr. 161)

aa) Anwendungsbereich

- Sachlicher Anwendungsbereich: Ehescheidung, Art. 1 I a

- Räumlich/zeitlicher Anwendungsbereich

- Gilt gemäß Art. 1 III für alle Mitgliedstaaten der EU
(Ausnahme: Dänemark).

- Seit 1.3.2001 in Kraft; Verfahren ist nach diesem
Datum eingeleitet worden, Art. 42 I EheVO.

- Persönlicher Anwendungsbereich

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit muss mind. ein
Ehegatte seinen gewönl. Aufenthalt in einem Mitgliedstaat
haben, Art. 2 I lit. a, oder beide Ehegatten müssen
Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sein, Art. 2 lit. b.

bb) Anwendung

M und F haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in
Deutschland. Gemäß Art. 2 a EheVO sind deutsche Gerichte
international zuständig.

2) Ergebnis: Internationale Zuständigkeit (+)

II. Örtliche Zuständigkeit

- § 606 I ZPO: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt

- Falls Abs. 1 S. 1 nicht mehr eingreift, greift jedenfalls Abs. 2 S. 1 ein.

III. Sachliche/funktionelle Zuständigkeit

§ 23 a Nr. 4 iVm § 23 b Nr. 1 GVG iVm § 606 I 1 ZPO

(Amtsgericht/Familiengericht)

IV. Sonstige Prozessvoraussetzungen: werden unterstellt

B. Begründetheit**I. Qualifikation**

Scheidungsrecht

II. Ermittlung des anwendbaren Rechts

1) Vorrangige internationale Abkommen, Art. 3 II EGBGB (-)

2) Autonomes Kollisionsrecht

Art. 17 I 1 EGBGB => Art. 14 I EGBGB

Allgemeines Ehwirkungsstatut zur Zeit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages: Art. 14 I Nr. 1 => libanesisches Recht

3) Art der Verweisung

Gesamtverweisung, Art. 4 I EGBGB: Es ist davon auszugehen, dass das libanesisches Recht die Verweisung annimmt.

III. Anwendbarkeit des libanesischen Rechts

Scheidung durch talaq.

IV. Verletzung des deutschen ordre public, Art. 6 EGBGB

Voraussetzungen:

- ausländische Rechtsnorm (auch Kollisionsnorm)
- wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts
- offensichtliche Unvereinbarkeit des Ergebnisses mit diesen Rechtsgrundsätzen (nur Ergebniskontrolle!)
- hinreichender Inlandsbezug des Sachverhalts

Subsumtion:

- Die Scheidung durch talaq widerspricht deutschen Rechtsgrundsätzen, da nur der Ehemann die Möglichkeit zur Verstoßung hat und damit jedenfalls Verstoß gegen Art. 3 GG.
 - grds. also ordre public-Verletzung,
 - U.U. nicht, wenn Scheidungsvoraussetzungen auch nach deutschem Recht erfüllt wären (§§ 1564 ff. BGB) oder Ehefrau einverstanden ist; auch der Grundsatz der Vermeidung hinkender Ehen kann berücksichtigt werden (Ehen, die nach einer Rechtsordnung wirksam, nach der anderen nicht wirksam sind).

V. Ergebnis

Wenn Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, dann hat der Scheidungsantrag Aussicht auf Erfolg (a.A. AG Frankfurt/M IPrax 1989, 237 f.).

Literatur:

- OLG Köln FamRZ 1996, 1147
- OLG München IPrax 1989, 238
- Lüderitz, FS Baumgärtel, 1991, 333
- AG Frankfurt/M IPrax 1989, 237 f.
- Peter Hay, PdW Fälle 87 und 196
Zur EheVO:
 - FamRZ 2000, 1129 ff. und 1333
 - IPrax 2001, 81 ff.

Fall 6:**I. Qualifikation:** Scheidung**II. Anwendbares Recht****1) Internationale Abkommen (-)****2) Autonomes Kollisionsrecht:** Art. 17 I 1 EGBGB**a) Erstfrage bzgl. des Bestehens einer wirksamen Ehe**

- Erstfrage = präjudizielle Rechtsfrage innerhalb einer inländischen Kollisionsnorm

- Art. 17 EGBGB setzt das Bestehen einer wirksamen Ehe voraus.

Hinweis: Erstfrage und Vorfrage im engeren Sinn werden teilweise auch einheitlich unter dem Begriff „Vorfrage“ behandelt.

aa) Selbständige oder unselbständige Anknüpfung einer Erstfrage?

- pro unselbständige Anknüpfung: internationaler Entscheidungseinklang

- pro selbständige Anknüpfung (hM):

interner Entscheidungseinklang; außerdem stellt sich die Erstfrage im Rahmen des Kollisionsrecht des Forums, somit hat auch die lex fori über die Anknüpfung zu entscheiden.

- vermittelnde Auffassung: Beurteilung danach, ob im konkreten Fall das Interesse am internationalen oder am internen Entscheidungseinklang überwiegt.

bb) Selbständige Anknüpfung**(1) Internationale Abkommen**

Haager Abk. zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (J/H 30): wegen Art. 8 (-)

(2) Art. 13 EGBGB

- Gemäß Art. 13 I EGBGB: Heimatrecht des jeweiligen Verlobten

- Da G und F in D geheiratet haben, gilt

Art. 13 III 1 EGBGB (spezielle Formvorschrift ggü.

Art. 11 EGBGB): Eheschließung vor dem Standesbeamten, § 1310 BGB.

- Ausnahmeregel des Art. 13 III 2 EGBGB: Der Pope bedurfte einer speziellen Ermächtigung. Laut Sachverhalt lag diese nicht vor.

b) Zwischenergebnis

Es besteht keine wirksame Ehe. (Obwohl die Voraussetzungen nach griechischem Recht eventuell vorlagen.)

III. Ergebnis

Es besteht keine Ehe, somit bedarf es auch nicht der Scheidung. Das anwendbare Recht muss nicht ermittelt werden.

Abwandlung:

I. Qualifikation: Erbrecht

II. Ermittlung des anwendbaren Rechts

1) **Internationale Abkommen (-)**

2) **Autonomes Kollisionsrecht:** Art. 25 I EGBGB ? griechisches Recht

3) **Gesamtverweisung, Art. 4 I 1 EGBGB:** griechisches IPR folgt dem Staatsangehörigkeitsprinzip, nimmt die Verweisung also an.

III. Anwendung des griechischen materiellen Rechts

1) **Art. 1821 griech. ZGB**

Die Ehefrau erbt.

2) **Vorfrage (im engeren Sinn) bzgl. des Bestehens einer Ehe**

- Vorfrage (im engeren Sinn) = präjudizielle Rechtsfrage innerhalb des anwendbaren materiellen Rechts.

- Bestand zwischen F und G eine wirksame Ehe?

a) Selbständige oder unselbständige Anknüpfung einer Vorfrage (Meinungsstreit wie oben)

- pro unselbständige Anknüpfung: internationaler Entscheidungseinklang

- pro selbständige Anknüpfung (hM):
interner Entscheidungseinklang

- vermittelnde Auffassung: Beurteilung danach, ob im konkreten Fall das Interesse am internationalen oder am internen Entscheidungseinklang überwiegt.

b) Selbständige Anknüpfung

- Internationale Abkommen (-)

- Autonomes Kollisionsrecht: Art. 13 EGBGB

Gemäß Art. 13 III 1 EGBGB: keine wirksame Ehe

3) Zwischenergebnis

F ist nicht Ehefrau des G.

III. Ergebnis

F ist nicht gesetzliche Erbin.

(Lit.: von Hoffmann, IPR, 7. A., 2002, § 6 Rz. 50 und 59)

Hinweis:

Ist eine präjudizielle Rechtsfrage sowohl Erst- als auch Vorfrage, so ist das im Rahmen der Erstfrage gefundene Ergebnis auch der weiteren Beurteilung zugrunde zu legen.

(Siehe v. Hoffmann, IPR, 2002, § 6 Rn. 70)

Fall 7: Erbrecht

(vom 05.12.2002)

A. Zulässigkeit des Antrags**I. Internationale Zuständigkeit****1) Internationales Regelungen**

- EuGVO ist nicht anwendbar, Art. 1 II Nr. 1
- kein int. Abkommen ersichtlich

2) Autonomes Recht

- Die Nachlassgerichte werden im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig, §§ 72-99 FGG.
- Beachte: Bei Streitsachen im Erbrecht ist die ZPO anwendbar: § 27 ZPO; bzgl. der Erbscheinserteilung ist das FGG anwendbar.

a) Ausdrückliche Regelung (-)

Nachlassverfahren sind im FGG geregelt. Aber keine ausdrückliche Regelung im FGG über internationale Zuständigkeit

b) Gleichlaufgrundsatz (Rspr. + Teile der Lit.)

- Gleichlaufgrundsatz bedeutet, dass deutsche Gerichte nur dann international zuständig sind, wenn auch deutsches Recht Erbstatut ist: **Gleichlauf zwischen materiellem und Verfahrensrecht.**
- Grund: - Enger Zusammenhang von materiellem Erbrecht und Verfahrensrecht;
 - die Anwendung ausländischen Erbrechts könnte zu Wertungswidersprüchen führen, weil bspw. ein Testamentsvollstreckungszeugnis mit den Befugnissen eines ausländischen executors nicht in Einklang zu bringen ist.
- aA in der Lit.: Örtliche indiziert internationale Zuständigkeit analog § 73 FGG. Eine andere Behandlung für das Nachlassverfahren als für andere Verfahren, wo die örtliche Zuständigkeit die internationale indiziert, sei nicht notwendig. Denn auch in anderen Rechtsgebieten wird ausländisches materielles Recht und deutsches Verfahrensrecht zusammen angewandt. Daraus resultierende praktische Schwierigkeiten ließen sich bewältigen.
- hM wird gefolgt.

c) Ermittlung des Erbstatuts**aa) Vorrangige Abkommen, Art. 3 II EGBGB**

Nicht ersichtlich.

bb) Autonomes Kollisionsrecht**(1) Art. 25 EGBGB**

- Art. 25 I EGBGB: Staatsangehörigkeit des Erblassers
- E hatte die österreichische Staatsangehörigkeit

(2) Gesamtverweis, Art. 4 I EGBGB

Art. 28 I, 9 I Österreichisches IPRG stellt auch auf das Heimatrecht des Erblassers ab, nimmt also die Verweisung an. => Erbstatut ist österreichisches Recht.

c) Zwischenergebnis

Keine internationale Zuständigkeit nach Gleichlaufgrundsatz.

d) Zuständigkeit nach § 2369 I BGB

- Möglich ist die Begründung der internationalen Zuständigkeit nach § 2369 I BGB zur Erteilung eines gegenständlich beschränkten Fremdrechtserscheins.
- Vorliegend befinden sich die Nachlassgegenstände im Inland, so dass deutsche Gerichte international zuständig sind, einen gegenständlich beschränkten Fremdrechtserschein zu erteilen.

Formen von Erbscheinen:**1) Eigenrechtserbschein (§ 2353 BGB)**

Wenn auf den gesamten Nachlass deutsches Recht anzuwenden ist.

2) Gegenständlich beschränkter Eigenrechtserbschein (§ 2353 BGB)

Wenn auf einen Teil des Nachlasses deutsches Recht anzuwenden ist (nur für den Teil, auf den deutsches Recht anzuwenden ist).

3) Gegenständlich beschränkter Fremdrechtserschein (§ 2369)

Wenn ausländisches Recht Erbstatut ist, sich jedoch auch im Inland Nachlassgegenstände befinden (nur für den im Inland belegenen Teil).

=> Ergebnis

Die internationale Zuständigkeit zur Erteilung eines gegenständlich beschränkten Fremdrechtserscheins ist gegeben.

Exkurs***Durchbrechungen des Gleichlaufgrundsatzes:***

- *Internationale Zuständigkeit für die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Fremderbscheins, § 2369 BGB
(Im Inland befindlicher Nachlass + Unzuständigkeit deutscher Gerichte)*

- *Internationale Zuständigkeit für Maßnahmen, die den Nachlass lediglich sichern (Gewohnheitsrecht)*

- *Notzuständigkeit deutscher Gerichte, wenn Erben ansonsten rechtsschutzlos blieben.*

- *§ 2368 III BGB: Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Testamentsvollstreckerzeugnis Anwendung, das heißt auch bei der Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses. (In der Begründetheit ist dann zu prüfen, ob die lex causae das Institut der Testamentsvollstreckung kennt, da sich die Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers nach dem Erbstatut richten.)*

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 73 I 1. Hs. FGG: Wohnsitz des Erblassers = Berlin

III. Sachliche Zuständigkeit

§ 72 FGG: AG

IV. Antragsberechtigung

§ 2357 I BGB

B. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn K Miterbin zur Hälfte bezüglich des in Deutschland befindlichen Nachlasses ist.

I. Anwendbares Recht

Erbstatut = österreichisches Recht (s.o.)

II. Anwendung des österreichischen Rechts

- Ehegatte ist neben den Kindern des Erblassers zu einem Drittel des Nachlasses gesetzlicher Erbe, § 757 I ABGB.
- Zwei eheliche Kinder teilen sich die restlichen 2/3 des Nachlasses, § 732 S. 1 und 2 ABGB.
=> Kinder und Ehefrau erben zu je 1/3.

III. Veränderung der Erbquote durch Güterrecht?

1) Ermittlung des Güterstatuts

a) Vorrangige Abkommen

Nicht ersichtlich.

b) Autonomes Recht

Art. 15 I EGBGB zum Zeitpunkt der Eheschließung => Verweis auf Art. 14 EGBGB

- Art. 14 I Nr. 1 (-)

- Art. 14 I Nr. 2: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Eheschließung war Deutschland, beide wohnen dort noch.

=> Güterstatut ist deutsches Recht.

2) Anwendung des deutschen Güterrechts

- Gesetzlicher Erbteil könnte sich gemäß § 1371 BGB um ein Viertel der Erbschaft erhöhen.

- Voraussetzung ist, dass § 1371 BGB güterrechtlich zu qualifizieren ist.

Problem: Qualifikation des § 1371 BGB

- güterrechtliche Qualifikation (Rspr.)

Gründe:

- systematische Stellung im Gesetz
- Abhängigkeit von einem bestimmten Ehegüterstand
- Möglichkeit, den Zugewinnausgleich durch Ehevertrag abweichend zu regeln.
- Funktion: gerechte Verteilung des während der Ehe Erwirtschafteten

- erbrechtliche Qualifikation

Gründe:

- Voraussetzung ist der Tod ? Erbfall
- Ausgleich des Zugewinns, indem sich der gesetzliche Erbteil erhöht.

- Qualifikation erbrechtlich und güterrechtlich

Anwendbarkeit des § 1371 BGB also nur, wenn deutsches Recht sowohl Erbstatut als auch Güterstatut ist.

Dieser Ansicht wird aber kaum gefolgt, da § 1371 BGB dann selten zur Anwendung gelänge.

In problematischen Fällen, in denen das Zusammenspiel von zwei verschiedenen Statuten eine Normenhäufung oder einen Normenmangel mit sich bringt, soll lieber eine Anpassung erfolgen.

=> Wir folgen der hM und qualifizieren § 1371 BGB güterrechtlich.

Dann bekäme die Ehefrau neben dem Drittel des Erbteils eine Erhöhung der Quote um ein Viertel ($1/3 + 1/4 = 7/12$).

Das ist mehr als ihr nach deutschem Recht allein zustünde:

- $1/4$ Erbquote
 - $1/4$ Erhöhung über Güterrecht
- => $1/2$

Das ist auch mehr, als ihr nach österreichischem Recht allein zustünde.

- $1/3$ Erbquote
- Güterrecht: gesetzlicher Güterstand ist die Gütertrennung, § 1237 ABGB, also kein Ausgleich. => $1/3$

= **Normenhäufung**

Anpassung ist notwendig!

(Anpassung = Lösung bei Normenwidersprüchen zwischen mehreren zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen.)

Lösungsmöglichkeiten:

1) Kollisionsrechtliche Lösung

- Der gesamte Sachverhalt wird nur einer Rechtsordnung unterstellt.
(zB Wo liegt der Schwerpunkt: hier zB beim Güterrecht oder beim Erbrecht?)
- Kritik: Diese Lösung steht im Widerspruch zur gesetzgeberischen Entscheidung, nach der - auf den vorliegenden Fall bezogen - erbrechtliche und güterrechtliche Fragen nicht dem gleichen Statut zu unterstellen sind.

2) Materiellrechtliche Lösung

- Nach der materiellrechtlichen Lösung wird eine Abänderung der anzuwendenden Normen vorgenommen (Einschränkungen, Umbildungen oder Ergänzungen).
- Kritik: Schaffung eines neuen Sachrechts, das keiner der beteiligten Rechtsordnungen entspricht.

- Im Beispiel könnte der Ehefrau zB das zugesprochen werden, was jeweils sie mindestens bzw. höchstens nach beiden Rechten erhalten würde.

Hier könnte zB § 1371 BGB derart angewandt werden, dass die Erhöhung der Erbquote nicht $1/4$ beträgt, sondern auf eine Erbquote von $1/2$ beschränkt wird.

IV. Ergebnis:

- Folgt man der kollisionsrechtliche Lösung:

- Schwerpunkt: Erbrecht: österreichisches Recht ist umfassend anwendbar. Danach erbt K $\frac{1}{3}$ des Nachlasses.

- Schwerpunkt Güterrecht: deutsches Recht ist umfassend anwendbar. Nach deutschem Erbrecht erbt die Ehefrau zunächst $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Diese Quote wird gemäß § 1371 BGB um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Danach ist K Miterbin zu Hälfte.

- Folgt man der materiellrechtlichen Lösung:

§ 1371 BGB könnte derart angewendet werden, dass die Erhöhung der Erbquote auf $\frac{1}{2}$ beschränkt wird.

Es hängt davon ab, welcher Ansicht gefolgt wird, ob das Nachlassgericht der K einen Erbschein ausstellt, der sie als Miterbin zur Hälfte ausweist.